

Seefahrtzeiten und Schiffe – Nautischer Schiffsdienst (nur Fischerei)

Befähigungszeugnis	Seefahrtzeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Nautischer Wachoffizier in der Kleinen Hochseefischerei ¹ (BKW)	Zwölf Monate Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei nach einer Ausbildung zum Schiffsmechaniker, Matrosen oder Fischwirt mit Schwerpunkt kleine Hochsee- und Küstenfischerei	Fischereifahrzeuge von mindestens zwölf Metern Länge
Nautischer Wachoffizier in der Großen Hochseefischerei ² (BGW)	24 Monate Decksdienst auf Fahrzeugen der Hochseefischerei oder Zwölf Monate Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei nach einer Ausbildung zum Schiffsmechaniker, Matrosen oder Fischwirt mit Schwerpunkt kleine Hochsee- und Küstenfischerei	Fischereifahrzeuge von mindestens zwölf Metern Länge
Kapitän in der Küstenfischerei ³ (BKü)	Zwölf Monate Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei nach einer Ausbildung zum Schiffsmechaniker, Matrosen oder Fischwirt mit Schwerpunkt kleine Hochsee- und Küstenfischerei	Fischereifahrzeuge
Kapitän in der Kleinen Hochseefischerei ¹ (BK)	24 Monate als BKW in der Kleinen Hochseefischerei	Fischereifahrzeuge von mindestens zwölf Metern Länge
Kapitän in der Großen Hochseefischerei ² (BG)	24 Monate als BGW in der Großen Hochseefischerei	Fischereifahrzeuge von mindestens zwölf Metern Länge

¹ Der Ausdruck „Kleine Hochseefischerei“ bedeutet die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee und in dem Gebiet betrieben wird, das begrenzt wird im Norden durch den Breitenparallel 63° Nord von der norwegischen Küste bis zum Meridian 10° West, von dort nach Süden bis 60 Seemeilen nördlich der irischen Küste, weiter in einem Abstand von 60 Seemeilen an der irischen Westküste entlang bis 50° 30' Nord und 10° West und von dort in gerader Linie zum Leuchtturm von Creach (Ushant) auf der Insel Ouessant.

² Der Ausdruck „Große Hochseefischerei“ bedeutet die Fischerei, die außerhalb der Grenzen der Kleinen Hochseefischerei betrieben wird.

³ Der Ausdruck „Küstenfischerei“ bedeutet die Fischerei, die betrieben wird auf Fangreisen von Küstenplätzen der Bundesrepublik Deutschland oder der benachbarten Küstenländer in einem Abstand von nicht mehr als 30 Seemeilen von der deutschen Küste.